

Präambel für die Beförderungsordnung

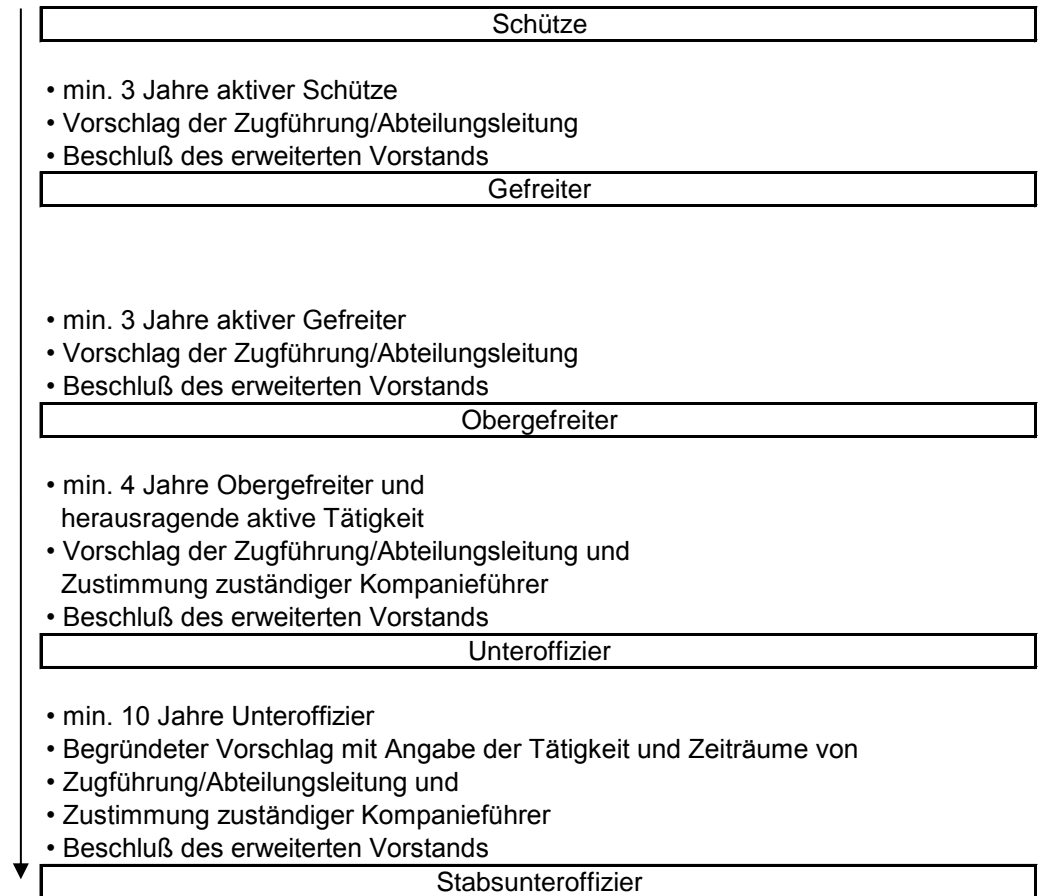
1. Diese Beförderungsordnung gilt ab 1.2.2015. Bisherige Beförderungen bleiben bestehen.
2. Befördert werden können alle Mitglieder des USK Gifhorn v. 1823 e.V.
3. Maßgeblich für die Vorschlagsberechtigung ist der Stammzug. Unter 18jährige müssen als Stammzug einem Zug angehören, der eine geprüfte Jugendleitung hat (Jugendleiter-Basis-Lizenz).
4. Eine Beförderung kann frühestens mit 16 Jahren vorgenommen werden. Maßgeblich ist dabei das Jahr in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.
5. Alle Beförderungen beziehen sich nur auf aktuelle aktive Tätigkeiten. Hierbei sollte neben Zuginternen auch USK-Vereinsarbeit hervorgehoben werden.
6. In der Zeit vom 1.4. bis 30.4., 0:00 Uhr des laufenden Jahres, sind alle Beförderungsvorschläge, ausschließlich in schriftlicher Form, mit allen nachfolgend geforderten Angaben an den Adjutanten oder anstelle dessen beauftragte Person eingereicht werden:
 - a) Vor- und Nachname, Mitgliedsnummer und beförderungsmaßgebliche/r Zug/Abteilung des zu Befördernden des USK.
 - b) Datum des Eintritts des zu Beförderten in das USK.
 - c) Datum der letzten Beförderung und letzter Dienstrang.
 - d) Beantragter Dienstrang und Begründung der Beförderung.
 - e) Datum, Name, Dienstrang und Unterschrift des Antragstellers.
 - f) Wird der Antrag nicht durch den Verantwortlichen des Stammzuges gestellt, muss der Verantwortliche den Antrag innerhalb des oben genannten Zeitraums schriftlich bestätigen.
 - g) Zustimmung/Unterschrift des Kompanieführers, soweit durch die Beförderungsordnung vorgegeben.
7. Eine Antragstellung nach dem o. g. Termin ist nicht möglich. Bei nicht den Vorgaben entsprechendem Antrag ist keine Beförderung möglich, auch nicht durch den erweiterten Vorstand. Die Beförderung kann dann erst im nächsten Jahr neu beantragt werden. Der Beschluß über die beantragten Beförderungen erfolgt im erweiterten Vorstand zug-/abteilungsweise.
8. a) Mit Amtsabgabe erfolgt eine sofortige Rückstufung. Bei Besonderheiten/Unklarheiten entscheidet das Hauptkommando. Im Fall eines Austritts oder Ausschlusses, verliert das Mitglied seinen Rang.
 - aa) Bei unter 5 Jahren Amtstätigkeit oder Amtsübernahme nach dem vollendeten 60. Lebensjahr: In den Rang vor Amtsübernahme
 - ab) In allen anderen Fällen: Auf den vorherigen Rang des Amtsinhabers.
 - b) Keine Rückstufung erfolgt:
 - ba) bei Mitgliedern in leitender Funktion, die das Amt vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres angetreten haben und gem. § 6 Nr. 6 der USK-Satzung 2009 (Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr) vom Amt zurücktreten.
 - bb) wurde ein Mitglied gem. § 13 Nr. 3 g der USK-Satzung vorgeschlagen und gewählt, obwohl das 65. Lebensjahr vollendet wird/wurde, so kann mit Beschluß des erweiterten Vorstandes der Rang um jeweils ein Jahr verlängert werden.
 - bc) bei Amtsabgabe eines amtierenden Stabsunteroffizier, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel oder Oberleutnant
9. Beförderungen werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

Abweichender Aufstieg

Mannschaftsdienstgrade/Unteroffiziere

Rückversetzung

- Im Probejahr zur Beförderung als Feldwebel
- Vorschlag der Zugführung/Abteilungsleitung
- Beschluß des erweiterten Vorstands



Bestandsschutz

Abweichender Aufstieg

- Im Probejahr zur Beförderung als Offizier
- Vorschlag der Zugführung/Abteilungsleitung
- Beschluß des erweiterten Vorstands

Feldwebel

- Für den geschäftsführenden Vorstand Vereinsunterstützende aktive Tätigkeit, Zugfeldwebel, Schießfeldwebel/Fahnenfeldwebel und zukünftiger Offizier im Probejahr
- Bisherige qualifizierte Tätigkeit
- Vorschlag der Zugführung/Abteilungsleitung/zust. Kompanieführer oder geschäftsführenden Vorstand
- Beschluß des erweiterten Vorstands

Feldwebel

- min. 10 Jahre aktiver Feldwebel
- Begründeter Vorschlag mit Angabe der Tätigkeit und Zeiträume von Zugführung/Abteilungsleitung/zuständigen Kompanieführer/zuständigem oder geschäftsführenden Vorstand
- Beschluß des erweiterten Vorstands

Oberfeldwebel

- min. 20 Jahre aktiver Zugfeldwebel (ausschließlich!)
- Begründeter Vorschlag mit Angabe der Tätigkeit und Zeiträume von Zugführung/Abteilungsleitung und zustimmenden zuständigen Kompanieführer
- Beschluß des erweiterten Vorstands

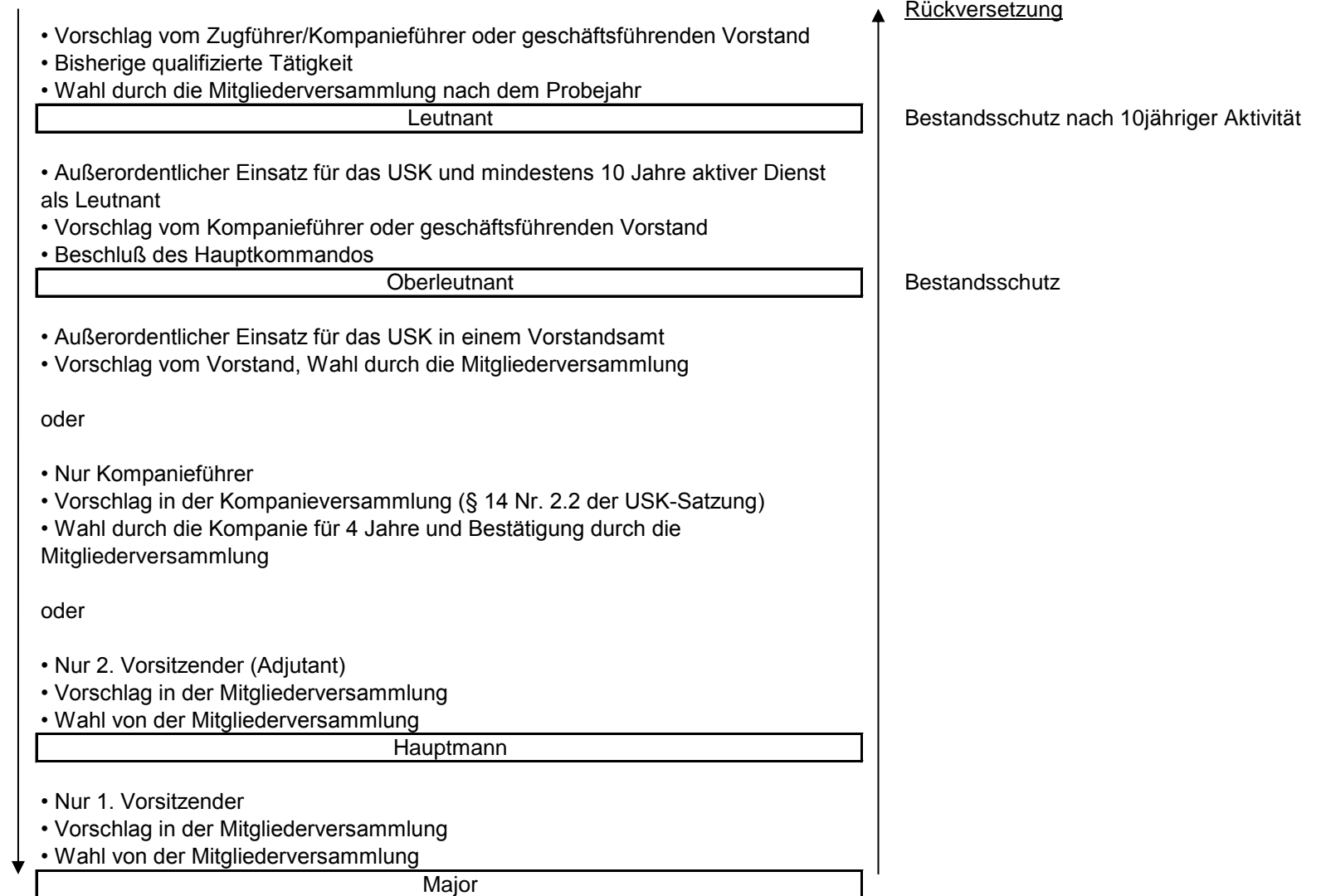
Hauptfeldwebel

Rückversetzung

Bestandsschutz nach 10jähriger Aktivität

Bestandsschutz

Offizier



Ehrenoffiziere

- Min. 60 Jahre alt
- Min. 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in Funktion als Portepeèträger
- Vorschlag vom geschäftsführenden Vorstand
- Wahl durch die Offiziersversammlung